

Der Landtag von Niederösterreich hat am .....  
beschlossen:

### Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973

Die NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000, wird wie folgt  
geändert:

1. (Verfassungsbestimmung) Im § 23 Abs.2 wird das Wort "Landes-  
regierung" durch das Wort "Bezirkshauptmannschaft" ersetzt.

2. § 90 Abs.1 Z.7 wird folgende Z.8 angefügt:

"8. der Abschluß von Rechtsgeschäften, die mit einer  
regelmäßigen Leistungspflicht der Gemeinde verbunden  
sind (z.B. Leasingfinanzierungen) mit Ausnahme des  
Abschlusses von Versicherungs- und Dienstverträgen."

3. § 90 Abs.2 erster und zweiter Satz lauten:

"Rechtsgeschäfte im Sinne des Abs.1 Zif.1 bis 6 sowie die  
Übernahme einer Bürgschaft oder sonstigen Haftung im Sinne  
des Abs.1 Zif.7 bedürfen keiner Genehmigung, wenn der Wert  
2 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlags des  
Haushaltsjahres des Abschlusses nicht übersteigt. Die Auf-  
nahme eines Darlehens oder eines Kassenkredites im Sinne  
des Abs.1 Z.7 und der Abschluß eines Rechtsgeschäftes im  
Sinne des Abs.1 Z.8 bedürfen dann keiner Genehmigung, wenn  
die Annuität bzw. das Ausmaß der Leistungspflicht 2 %, der  
gesamte von der Gemeinde zu leistende Schuldendienst ein-  
schließlich der Leistungsverpflichtungen nach Abs.1 Z.8  
jedoch 10 % der Einnahmen aus Abgaben und Ertragsanteilen  
des jeweiligen Vorjahres nicht übersteigt und durch die  
Annuitätsleistungen bzw. die Erfüllung der Leistungsver-  
pflichtungen der Haushaltsausgleich nicht gefährdet ist."

4. § 90 Abs.4 lautet:

"Die Aufnahme von Darlehen, die vom Bund oder Land oder von einem vom Bund oder Land verwalteten Fonds gewährt werden, oder die für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft nach den Richtlinien des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds oder der diesem nachfolgenden Stelle des Bundes oder des NÖ Landes-Wasserwirtschaftsfonds erforderlich sind, sowie die Verpfändung von unbeweglichem Vermögen und die Übernahme einer Haftung zur Sicherstellung solcher Darlehen bedürfen keiner Genehmigung."

5. Im § 96 wird die Wortfolge "fünf von Hundert" durch die Ziffer und das Zeichen "5 %" ersetzt.

---